

Bischöfe als Landtagsmitglieder

Ein Beitrag zur Geschichte
des Steiermärkischen Landtages
und der steirischen Kirche

Von Hermann Baltl

Wissenschaftsgeschichte, Personengeschichte und Politische Geschichte sind oft sehr eng verbunden: Für einen personell, territorial und zeitlich eng begrenzten Raum habe ich dies am Beispiel der Rektoren der Universität Graz, die von 1861 bis 1918 aufgrund ihres Amtes, nicht als gewählte Abgeordnete, Mitglieder des Steiermärkischen Landtags waren, darzustellen versucht.¹ Aber auch Bischöfe waren auf derselben Rechtsgrundlage, dem Februarpatent vom 26. Februar 1861 bzw. den gleichzeitig ergangenen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen, kraft ihres Amtes und auf dessen Dauer mit Sitz und Stimme im Landtag vertreten, und zwar in ganz Zisleithanien. Wie die Bischöfe der Steiermark in einer politisch sehr bewegten und für die Kirche vielfach gewaltige Veränderungen bringenden Zeit auf die Traktanden des Landtags - und damit wohl auch auf die politische Entwicklung im Lande - reagiert haben oder selbst agierten, soll hier untersucht werden, wobei beachtet werden muß, daß die Bischöfe ja nicht, wie die Rektoren, nur für ein Jahr, sondern für ihre ganze Amtszeit in den Landtag berufen waren.

Daß geistliche Würdenträger verschiedenen Ranges infolge ihres grundherrschaftlichen Besitzes ständische Qualität und daher Landtagsmitgliedschaft schon im Mittelalter hatten, oft auch Spitzenpositionen in der Landesverwaltung bekleideten, ist bekannt. Auch die durchwegs geistlichen Rektoren der Universitäten waren aufgrund des landständischen Besitzes, z.B. des Jesuitenordens für die seit 1585 bestehende Grazer Universität, Mitglieder des Landtages. Der Absolutismus änderte daran nach außen wenig; auch die Theresianischen und Josephinischen Reformen und der vormärzliche Absolutismus ließen den Landtagen alten Stils ihre Existenz, freilich zunehmend ohne größeres politisches Gewicht. Das Jahr 1848 brachte das Ende letzter Reste mittelalterlicher ständischer Einrichtungen und es war bezeichnend, daß bereits die erste Verfassung dieses Jahres die Pillerdorff'sche Verfassung vom 25. April 1848 zwar Landtage kannte, aber keine kirchlichen Funktionäre erwähnte: In den Landtagen sollten „zeitgemäß“ zu verändernde „Provinzialstände zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse“ bestehen. Schon

¹ H. Baltl, Rektoren als Landtagsmitglieder. Ein Beitrag zur Geschichte des Steiermärkischen Landtags und der Universität Graz, ZHVSt 85, 1994, 335 - 344.

in der ersten Sitzung des provisorischen Landtages des Herzogtums Steiermark wurde beschlossen, seine endgültige Zusammensetzung auf einen späteren Zeitpunkt nach Regelung der staatlichen Verhältnisse zu verschieben. Auch der Kremsierer Entwurf und das „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ vom 4. März 1849 sahen Abgeordnete nur aufgrund von Wahlen vor, nicht also aufgrund von „ständischer“ oder anderer Qualifikation.

Obwohl im Neoabsolutismus im Zeichen des Bündnisses von „Thron und Altar“ vielfach eine restaurative Entwicklung eintrat, die ihren Höhepunkt wohl im Konkordat vom 18. August 1855 fand, war eine formelle Etablierung von Kirchenfürsten in der Landesgesetzgebung nicht mehr erfolgt, ungeachtet des Bekenntnisses zum „überwiegenden Einfluß für die überwiegenden Interessen“, wie es im Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851 hieß. Erst die Wirtschaftskrise und die militärische Niederlage (Solferino) bewirkte den vom Hof widerwillig gewährten Umschwung zu einer begrenzten Demokratisierung („Laxenburger Manifest“) und damit zum Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860, das erstmals wieder geistlichen Würdenträgern offizielles Mitspracherecht in den neu zu etablierenden Landtagen gab. Die darauf beruhenden Landtagswahlordnungen sahen teilweise sehr erhebliche Beteiligung von Geistlichen vor.² In der Steiermark entfielen auf die Kurie der Geistlichkeit insgesamt sechs Stimmen, nämlich die Bischöfe von Seckau und Lavant / Marburg, ferner zwei von den Äbten von Admont, St. Lambrecht, Rein und Vorau gewählte Delegierte sowie zwei von den Dompropsten des Seckauer und Lavanter Domkapitels und von den drei Propsten von Graz, Bruck und Cilli gewählte Vertreter.

Das Oktoberdiplom wurde aus verschiedenen Gründen monarchieweit abgelehnt, und so kam es nach wenigen Monaten zum Februarpatent vom 26. Februar 1861, das die Grundlage für den Durchbruch zum Verfassungswerk von 1867 bildete und in unserem Zusammenhang nur noch die Bischöfe von Seckau und Lavant in den Steiermärkischen Landtag holte. Auch in den übrigen Kronländern waren Bischöfe im Landtag vertreten, in der Regel nur mit einer oder zwei Personen.³ In das Herrenhaus, die zweite Kammer also, berief das Februarpatent als Mitglieder kraft Amtes Erzbischöfe und Fürstbischöfe. Diese Regelung blieb bis zum Untergang der Monarchie erhalten, allerdings wurde kurz vor Kriegsausbruch der Steiermärkische Landtag vertagt, sodaß nur bis 1914 tatsächliche Landtagsarbeit geleistet wurde.

Für die Bischöfe bedeutete diese minimale Rückkehr in den Landtag zunächst sicher eine staatliche Anerkennung ihrer auch im beginnenden Konstitutionalismus bestehenden Funktion. Schwerer aber wog gewiß, daß sie in ein Gremium eintraten, das zu einem großen Teil nicht übermäßig kirchenfreundlich, teilweise oft wohl direkt gegnerisch gesinnt war. Und alle Abgeordneten konnten sich darauf berufen, gewählt worden zu sein, während die Bischöfe eben nur Virilstimmen hatten, wenig Rücksicht auf

die Meinung der Bevölkerung zu nehmen hatten und also auch nicht mit Abberufung bei der nächsten Wahl zu rechnen hatten - ebenso wie die Rektoren. Die Aufnahme der Bischöfe und auch der Rektoren in die Wahlordnungen nach dem Februarpatent hängt sicher mit der Absicht der Regierung zusammen, einerseits der liberalen Formel von „Besitz und Intelligenz“ zu entsprechen, andererseits aber doch einen mäßigenden Konservatismus zu Wort kommen zu lassen. Historische Reminiszenzen an die alte Ständegesellschaft dürften hingegen keine große Rolle gespielt haben.⁴

Die nun in einem im Vergleich zu Mittelalter und Neuerer Zeit ganz anders gearteten Landtag sitzenden Bischöfe scheinen sich ihrer besonderen Lage bewußt gewesen zu sein und zwar in mehrfacher Hinsicht: Zunächst etwa darin, daß der Kärntner Bischof Valentin Wiery als Fürstbischof von Gurk⁵ in einem Rundschreiben an Österreichs Bischöfe die Frage aufwarf „ob der Gebrauch der Virilstimmen mehr Nutzen oder Schaden stifte“; der Bischof werde dadurch in Nationalitäten-, konfessionelle und politische Streitigkeiten involviert und oft sei er mit seiner Meinung ganz allein.⁶ Mit der gleichen Frage hatten sich übrigens auch manche Rektoren befaßt, als gelegentlich einer Revision der Landesordnung deren Virilstimme in Frage stand; dazu paßt auch ein Antrag einiger Kärntner Gemeinden im Jahre 1868, die Aufhebung der Virilstimme des (Kärntner) Bischofs zu betreiben.⁷ Zusätzlich erschwert wurde die Situation der Bischöfe sicher dadurch, daß auch im Herrenhaus geistliche Würdenträger kraft Amtes saßen⁸ und nicht nur diese, sondern bekanntlich auch großjährige Prinzen des kaiserlichen Hauses, Großgrundbesitzer, verschiedene, vom Kaiser ernannte Herrenhausmitglieder. Letztere konnten immerhin in der Regel auf konkrete Verdienste verweisen. Beim Inkrafttreten der Februarverfassung 1861 war das auch von mancher kirchlicher Seite mißbilligte Konkordat mit seinen durchwegs reaktionären und fortschrittfeindlichen Bestimmungen erst sechs Jahre gültig, bereits heftig umkämpft und seine Aufhebung geradezu als Voraussetzung für den Eintritt inneren Friedens in der Monarchie angesehen. Nicht einmal zehn Jahre später kam dann die Kündigung des Konkordats, waren vorher schon die Maigesetze von 1868 mit ihren grundsätzlichen Neuerungen im Schul- und Eherecht und im Zivilstandesrecht gekommen und stand für 1874 eine neuerliche, dann doch nicht durchgeführte Eskalation der kirchengegnerischen Bestimmungen bevor. Mit der päpstlichen Unfehlbarkeit und dem vatikanischen Konzil überhaupt konnten die Bischöfe ebenfalls keine breite Zustimmung erwarten. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß die Bischöfe im Landtag erstaunlich wenig das Wort ergriffen⁹ und es vorzogen, auf andere Weise z.B. durch Aufbau einer eigenen Presseorganisation, durch das kirchliche Vereinswesen und verstärkte seelsorgerische Tätigkeit zu wirken. Problematisch war sicher auch, daß im immer heftiger werdenden Nationalitätenstreit in der

² Nimmt man z.B. die Landesordnung für Tirol, so sollten in jeder der den Landtag bildenden vier Kurien 14 Vertreter sitzen und zwar an geistlichen die Fürstbischöfe von Brixen und Trient, aber auch ein Delegierter des Fürsterzbischofs von Salzburg, ferner die Domkapitelvertreter von Trient und Brixen, die Äbte von Wilten, Stams, Marienberg, die Propste von Neustift, Innichen, Arco, ferner ein Vertreter des Priors von Gries, des Landkomturs des Deutschen Ordens und des Propstes von Bozen und der Archiprete von Rovereto.

³ In Tirol z.B. der Fürsterzbischof von Salzburg und die Fürstbischöfe von Brixen und Trient, in Niederösterreich der Fürstbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten. In Kärnten der Fürstbischof von Gurk. Nur im Küstenland waren neben dem Fürsterzbischof von Görz die Bischöfe von Triest, Capodistria, Parenzo, Pola und Veglia vertreten, was bei insgesamt 64 Mitgliedern des Küstenländischen Landtages immerhin rund 10 % der Stimmen ausmachte.

⁴ Übrigens waren in Zisleithanien nur acht Rektoren in den Landtagen vertreten, wohl aber 32 Fürstbischöfe, Erzbischöfe oder Bischöfe.

⁵ 12. Februar 1813, St. Martin b. Wolfsberg - 29. Dezember 1880, Klagenfurt. J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk 1824 - 1979, Klagenfurt, 1950, 80 ff. In seine Amtszeit von 1858 bis 1880 fällt die Übertragung des Bischofsitzes von Lavant/St. Andrä nach Marburg, wohin Fürstbischof Anton Martin Slomseg am 1. September 1859 übersiedelte.

⁶ Obersteiner 108.

⁷ Obersteiner 106, Baltl 339: Der Grazer Rektor Franz Weiß (Strafrecht) fragte, warum man nur den Rektor und nicht auch die Bischöfe entfernen wolle.

⁸ So der Steiermärkische Bischof Ottokar Maria Graf Attems, der ungeachtet grundsätzlicher Zustimmung zur Verfassung doch die Herrenhausmitgliedschaft mit Skepsis betrachtete: „Es ist eine fatale Geschichte, dieses Herrenhaus...“.

⁹ Aber auch manche Rektoren benützten ihre Landtagspräsenz nicht um sich zu äußern, Baltl 338.

Untersteiermark der Klerus häufig der slowenischen Seite zuneigte, wodurch naturgemäß die herrschende deutschnational orientierte Mehrheit im Landtag zusätzlich aufgebracht wurde. Die ungeachtet äußerer Wahrung der Formen zumindestens zurückhaltend-kritische Einstellung des Landtags gegenüber der Kirche zeigte sich gleich zu Beginn der ersten Session am 16. April 1861, als im ersten Wahlgang für die Entsendung eines Vertreters in den Reichsrat die Fürstbischöfe Slomseg und Attems nur eine bzw. acht Stimmen erhielten und im zweiten Wahlgang hierauf Graf Lamberg lt. Protokoll mit „bedeutender Mehrheit“ gewählt wurde.

Für den untersuchten Zeitraum von 1861 - 1918 waren aus den stenografischen Protokollen des Steiermärkischen Landtags¹⁰ folgende Fürstbischöfe zu erheben: Für Seckau: Ottokar Maria Graf Attems 1861 - 1867. Dr. Johann Baptist Zwerger, 1868 - 1893. Dr. Leopold Schuster 1893 - 1927. Für die Diözese Lavant/Marburg: Anton Martin Slomseg (Slomšeg, Slomšek), 1861 - 1889. Jacob Maximilian Stepischnegg, 1863 - 1888. Dr. Michael Napotnik, 1890 - 1922.

Wortmeldungen sind nur registriert von Attems, Slomseg, Stepischnegg und Schuster; Angelobungsvermerke sind für alle protokolliert.

In den Verhandlungsbeiträgen von Fürstbischof Ottokar Maria Attems (1861 - 1867) sind gut die Hauptthematika zu verfolgen, die die Kirche, aber auch die Weltlichkeit, in dieser Zeit bewegten: So das Schulwesen im allgemeinen und die Volksschullehrer im besonderen, das Patronat und die Frage seiner allfälligen Weitergeltung, das Konkordat, die Armenunterstützung und die Sistierung der Verfassung.

In der Sitzung vom 28. März 1863 äußerte sich der Abgeordnete Dr. Franz Xaver Hlubek über die „elende Lage“ der Volksschullehrer und über Maßnahmen zur Verbesserung. Der Fürstbischof stimmte zu, wünschte aber, daß innerhalb der Lehrerschaft, ob an Pfarrschulen, den Gemeinden oder sonstigen kein Unterschied gemacht werden solle, und jeder Lehrer solle ein Einkommen von 200 oder 250 fl haben, was immer noch ein schlechter Gehalt sei. Aber das ganze Problem solle einheitlich in einem gesamtstaatlichen Gesetz gelöst werden, womit er das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 vorwegnahm. Als es wieder um die Reform des Volksschulwesens ging, insbesondere um das Recht zur Ernennung und Anstellung der Lehrer durch die Gemeinden, führte der Fürstbischof am 3. Februar 1866 aus, daß Lehrer bei den Gemeinden schwer eine Anstellung finden, weil die Gemeinden dann deren Witwen und Kinder erhalten müssen. Überhaupt sei die Anstellung der Lehrer durch die Gemeinde bedenklich, weil dadurch „die Lehrer von der Gemeinde noch abhängiger werden“ als schon bisher: Der Lehrer sei abhängig, weil seine Besoldung größtenteils von den Gemeindegliedern abhängt, er müsse sich „gefällig“ zeigen, sonst bekommt er nichts oder wenig. Viele Gemeinden gäbe es, in denen die Eltern den Kindern verböten, bestimmte Sachen wie Schreiben oder Rechnen zu lernen. Mit dem Lehrerdienst sei auch meist der Meßner- und Organistendienst verbunden, was schlecht sei, weil dadurch der Lehrer „durch seine Dienstleistung in der Kirche oft verhindert wird, den Unterricht ordentlich fortzusetzen.“ Ein einheitliches Gesetz für alle Volksschulen müsse kommen, ein Gesetz „das alles in sich begreift“, wie es die Regierung ja in Aussicht gestellt habe. Die Lehrerstellen sollen ausgeschrieben werden. In der Debatte war Einigkeit darüber, daß die Gemeinden das Recht zur Ernennung jener Lehrer haben sollen, die gänzlich aus Gemeindemitteln bezahlt werden; für die anderen, deren Unterhalt nur teilweise aus

¹⁰ Erschlossen durch die verdienstvolle Arbeit von J. K r a t o c h w i l l, Generalindex zu den stenografischen Protokollen der Steiermärkischen Landtage 1861 - 1914, Graz 1892, 1904, 1916. A. M a h m o d, Der Steirische Landtag 1861 - 1914, Graz, 1991 Diss.

Gemeindemitteln erfolgt, besonders also die bisherigen Patronatslehrer, solle die Gemeinde sich mit den Beitragszahlern ins Einvernehmen setzen.

Damit war wieder die Frage des Weiterbestandes von Patronaten nach der Aufhebung der Grundherrschaften durch das Gesetz vom 7. September 1848 berührt worden. Nach der Meinung des Justizministeriums wurde das Kirchenpatronat dadurch nicht aufgehoben, da es nicht mit der Grundherrschaft verbunden sei, sondern auf Stiftungen, Verträgen und freiwilligen Leistungen beruhe: So jedenfalls der Ausgangspunkt für die Behandlung des Problems in der gleichen Landtagssession, zugleich mit der Schullehrerbesoldung und dem Schulwesen überhaupt. Dr. Josef v. Neupauer erklärte für die Statthalterei die Vorgeschichte und präziserte, daß für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Pfründen zunächst der Kirchenschatz beizutragen habe, dann der Patron und dann die Pfarrgemeinde (für die Hand- und Zugdienste). Darüber müsse Einigung zwischen diesen Verpflichteten gefunden werden: Gelänge dies nicht, so sind alle größeren Ausgaben einzustellen - gemeint waren wohl u.a. die damals besonders betriebenen Kirchenneubauten - und die notwendigsten Ausgaben nur dem Patronat anzulasten, jedenfalls so lange, bis ein spezielles Gesetz ergehe. In der Steiermark gab es damals 566 derartige Patronate: 350 von Seckau, 216 von Lavant, womit sich zeigt, welches großes wirtschaftliche Vermögen, aber auch welche großen Aufgaben hier bestanden¹¹. Wenn daher das Patronat aufgehoben werden sollte, führte der Fürstbischof Attems in seiner Wortmeldung aus, so sei zu bedenken: daß nur die Kirche für die Aufhebung zuständig sei, denn sie habe die Patronate verliehen. Und weiters: Wenn die Gemeinden „die Erhaltung des Gotteshauses und dessen Geistlichen gesichert wissen wollen, die ja beide nur ihretwegen da sind, so sollen sie auch die Mittel schaffen....“. Ein Konflikt mit der Kirche wegen der Aufhebung des Patronats wäre nicht gut. Ein „Rechtsstaat wie Österreich nun ist“ sei verpflichtet, fremdes Gut zu achten. Im weiteren Verlauf der Debatte kam wohl zwangsläufig das Konkordat von 1855 mit seinen der Kirche überlassenen weitgehenden, auch finanziellen Begünstigungen durch den Abgeordneten Dr. Carl Rechbauer kritisch zur Sprache, was den Fürstbischof dann zur Replik veranlaßte - was sein Bestreben zur Deeskalation zeigt - er sei kein „besonderer Lobredner, kein Verfechter des dermal geschlossenen Konkordats“ (bravo, bravo, sehr gut), aber er werde nie dafür sein, daß es einseitig aufgehoben werde. Das müsse aber auch beim Patronat gelten. Es kam hierauf zu verschiedenen Formulierungsbeiträgen, auch solchen des Lavanter Fürstbischofs Anton Martin Slomseg.

Die Debatte um die Aufhebung des Kirchenpatronats als staatlich durchzusetzende Verpflichtung fand die konsequente Fortsetzung in der in den gleichen Zeitraum und in die Amtsführung von Attems fallende gesetzliche Regelung des Schulpatronats.¹² Der Antrag der Regierung auf Aufhebung des Schulpatronats bezog sich ebenfalls auf die durch die Aufhebung der Grundherrschaft entstandene Situation. Der Fürstbischof stimmte nicht zu, und zwar auch deswegen nicht, weil diese Vorlage unvollständig formuliert sei: Es sei nicht nur das gesetzliche Schulpatronat zu beseitigen, sondern auch alle anderen und zwar deshalb, weil es ungerecht sei, daß derjenige, der ein Pfarrpatronat hat, auch die Kosten für die Schule zu tragen habe, wie es die Josephinische Regelung bestimmte. In der damaligen Zeit hätten die Grundherrschaften solche Rechte und Einnahmen gehabt „daß man auch Opfer zum Besten der Untertanen fordern konnte“ (= Schulerhaltung etc.); dies sei jetzt vorbei, das sei schon damals ungerecht und aufge-

¹¹ 22 Patronate waren landesfürstlich und 80 privat; zum Religionsfondsvermögen gehörten 186, Sitzung vom 30. März 1863, 778, mit Auflistung.

¹² 21. März 1863.

zwungen gewesen. Daher fordere er die Zurückweisung der Vorlage, die dann doch mit dem Landesgesetz vom 17. August 1864 Gesetz wurde. Attems führte in der damaligen Debatte übrigens auch aus, es sei fraglich, ob die Gemeinden für die Bestellung der Schullehrer die nötige „Reife“ besäßen, um dieses Recht „auf die wahre, wohlthätige Weise“ zu üben. Man sieht hier also sowohl kirchliche Vorbehalte verbunden mit teilweiser Bereitschaft, das unter den neuen Verhältnissen für die Kirche eher drückende Patronat im Sinne der liberalen Mehrheit abzuändern oder zu beseitigen.

Mit Patronatsfragen verbunden war die von einigen Gemeinden beantragte Bewilligung zur Veräußerung von Gemeindevermögen (Mahrenberg in Slowenien, Sternstein/Cilli): So um Prozeßkosten zu bezahlen oder um die Kosten des Baues einer Filialkirche zu bedecken. Hier trat der Fürstbischof für die Bewilligung ein¹³. In der Debatte wurde von den Abgeordneten v. Feyer, Marburg, und Graf Lamberg Bedenken geäußert, weil es ohnedies viel zu viel solche Kirchen gäbe, die oft nur als eine Art Rummelplatz erhalten müßten.

Attems war Protektor des Katholischen Frauenvereins und unterstützte dessen Antrag auf jährliche 600 fl Dotation, wogegen sich der Abgeordnete v. Feyer/Marburg wendete, weil eine solche Unterstützung nicht Landessache sei: Allenfalls könnte man 300 fl bewilligen, wenn auch der „Verein zur Unterstützung Armer ohne Rücksicht auf Konfession“ ebenso viel bekäme. Der Abgeordnete Graf Khuenburg bezweifelte dessen Tätigkeit; Dr. J. v. Kaiserfeld und Dr. F. X. Hlubeck griffen ebenfalls in die Debatte ein mit dem Ergebnis, daß schließlich beide Vereine je 600 fl erhielten.¹⁴

Im Bereich der sozialen Fürsorge und Sozialpolitik, damals oft unter dem Namen „Wohltätigkeit zusammengefaßt“, finden sich in den ersten Jahrzehnten des Verfassungsstaates kaum Äußerungen von bischöflicher Seite, es sei denn, man subsummiert gelegentliche Bemerkungen im Zusammenhang mit Patronaten, also einem sehr begrenzten Gebiet, und wiederholtes Eintreten für die Verbesserung der Lage der Schullehrer, wie etwa bei Attems und Jakob Maximilian Stepischneg (1863 und 1864). Hier handelte es sich um einen Betrag von 6000 fl, der zu verteilen war zur Unterstützung bedürftiger Schullehrer und ihrer Witwen. Der Fürstbischof Stepischneg protestierte hiebei dagegen, daß der Klerus „nur auf die Seelsorge beschränkt“ werde und keinen Einfluß auf das Volksschulwesen mehr ausüben könne; es sei durchaus denkbar, daß sich der Klerus „noch weniger veranlaßt finden würde, die Lage des Volksschullehrers durch Nebeneinkünfte, die man ihm gerne zukommen läßt, zu verbessern.“ Doch solle immerhin aus Landesmitteln etwas für die Lehrer getan werden. In etwas andere Richtung wies sein Wunsch bei der Anstellung von Volksschullehrern ein Mitspracherecht zu haben; auch der Fürstbischof von Seckau, Ottokar Maria Graf Attems, äußerte sich ähnlich.¹⁵ Abgesehen davon sind für die Amtszeit von Stepischneg (1863 - 1888) keine weiteren Beiträge registriert.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts kam es zu einer allerdings eindrucksvollen Stellungnahme eines steirischen Bischofs zur Sozialpolitik im Landtag. Im Rahmen der Debatte um das seit fast drei Jahrzehnten behandelte neue Armengesetz hielt Fürstbischof Dr. Leopold Schuster¹⁶ am 10. Februar 1896 eine ausführliche, teilweise mit „leb-

haftem Beifall“ bedachte Rede. Für die Landesvertretung und den Landesausschuß waren damals zwei Probleme bedeutend: Einerseits drückende Armutsverhältnisse in weiten Teilen der Bevölkerung und andererseits die Belastung der Gemeinden durch die ihnen im Rahmen des Heimatrechts anfallende Hilfeleistungspflicht. Beides wurde von Schuster detailliert beleuchtet, wobei er betonte, daß die Kirche in diesem Bereich von „eminenterer humanitärer Bedeutung“ sich äußern müsse.¹⁷

Es sei eine „kindliche Utopie“ zu glauben, daß einmal „eine Staatsverfassung eingeführt und dauernd festgehalten werden könnte, in welcher alle Unterschiede nicht bloß der Stände, sondern auch des Besitzes beseitigt seien“. In den ersten Kirchengemeinden habe es dieses Problem nicht gegeben, denn es habe aus dem Vermögen der Reichen ein Fonds bestanden, aus dem „die Aposteln die Armen ... beteilten“. In der Armenfürsorge müsse man bestrebt sein sowohl „selbsttätige Anregung“ als auch, wenn dies unmöglich sei, „dauernde Verpflegung“ zu gewährleisten, wobei die Kirche gerne mitwirke. Nötig sei es aber „arbeitsscheue und sicherheitsgefährliche Individuen“ zu „veredeln“ oder aber unter Anwendung von Zwang die übrige Gesellschaft vor diesen zu schützen. Die Armenunterstützung solle, wenn irgend möglich, durch die Familie ausgeteilt werden, und nicht direkt von Organen, obwohl er die vom Gesetz vorgesehenen Ortsarmenräte begrüßte.¹⁸ Wichtig schien Schuster die Einführung einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsvermittlung und Rechtsschutzorganisation, wobei er Schutzvereine, wie die Antwerpener Patronage als Beispiel erwähnte. Auch das massenhafte Einströmen ausländischer Arbeiter, die ihren Lohn dann wieder in ihre Heimat mitnähmen, sei zu verhindern, allerdings als Aufgabe des Reiches, wie er in richtiger Einschätzung der Rechts- und Tatsachensituation erkannte. Das bloße Almosengeben schade dem Selbstbewußtsein, die Arbeit hingegen hebe das Selbstbewußtsein. Der Fürstbischof zitierte sogar das Apostelwort „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“.

Wie sehr die „Armenfrage“ die Gemeinden berührte, zeigt die anschließende Wortmeldung des Grazer Bürgermeisters Dr. Ferdinand Portugall¹⁹, der empfahl, die Armengesetzvorlage wegen der auf die Gemeinde dadurch zukommenden Lasten nicht weiter zu behandeln. Dafür fand er auch einige Unterstützung, dennoch wurde das Gesetz beschlossen und bildete sicher einen wichtigen Schritt zum Sozialstaat.²⁰

Im Zeichen der seit dem Oktoberdiplom bestehenden noch fragmentarischen, parlamentarischen Struktur standen die Beratungen des Landtages mit Wünschen und Kritik über Adressen an den Kaiser. Zum ersten Mal wurde in der Sitzung vom 12. April 1861 ein darauf bezüglicher Antrag gestellt, und zwar vom Lavanter Fürstbischof An-

Bischöfe von Graz/Seckau 1218 - 1968, Graz 1969, 257, 445 - 447. Schon als Studentenvertreter wandte er sich gegen naturwissenschaftlich-materialistische Äußerungen des Rektors Oskar Schmidt, 1865. Später erhielt er an der Grazer Universität die Lehrkanzel für Kirchengeschichte und verteidigte in einer Rektoratsrede 1888 die Freiheit der Kirche und die akademische Freiheit gegen den liberalen Staat. Von ihm stammen zahlreiche kirchengeschichtliche Arbeiten, u.a. über Martin Brenner und Johannes Kepler. In der gegen Ende des 19. Jhs. auflebenden Alkoholismuskampagne sprach er sich gegen die totale Abstinenz „insofern sie auch den Wein einschließt“ aus, weil dies für Katholiken „unannehmbar“ sei, ja zur Häresie und Gotteslästerung führe. Zur Armengesetzgebung J. Pairhuber, Die Landesvertretung von Steiermark, II, Graz 1872, 122 ff.

¹⁷ Die Bulle *rerum novarum* von 1891 hatte der Fürstbischof sicher sehr genau studiert.

¹⁸ Daher wendet sich Schuster auch gegen die üblichen „Kinderbescherungen zu Weihnachten“, wo die Kinder meist von den Eltern getrennt seien.

¹⁹ 3. August 1837, Oberpremsstätten - 18. Mai 1901, Graz.

²⁰ 1897 wurde eine eigene Stelle für Rechtsauskünfte und Arbeitsvermittlung eingerichtet. Da ein eigener Berichtsband des Landtages über das Gesetz vorliegt, wäre hier viel Material für die Entwicklung des staatlichen Arbeiterschutzes zu finden.

¹³ 12. Jänner 1863.

¹⁴ 6. März 1863. Überhaupt war die Förderung katholischer Vereine, die es in früheren Zeiten kaum gab, ein ständiges Anliegen der Kirche ebenso wie die Förderung des katholischen Pressewesens, das in der Zeit einer überwiegend liberal eingestellten Publizistik dringend nötig war.

¹⁵ 3. Februar 1866, 412 ff.

¹⁶ 24. Oktober 1842, St. Anna am Aigen - 1927, M. Liebmann, in K. Amon (Hrg.), Die

ton Martin Slomseg (Slomšek)²¹ mit dem Ziel, die Adressen in beiden Landessprachen abzufassen, also ein Vorstoß zur Gleichberechtigung der beiden Landesprachen, wie es dann bis zum Ende der Monarchie immer begehrt wurde: „Die Adresse in beiden Landessprachen abgefaßt an seine Majestät Stufen gelangen zu lassen“. Auf die abschlägige Antwort des Landeshauptmannes, daß dies nicht zur Sprache kommen könnte, replizierte der Fürstbischof, daß er den Antrag zurückziehe, weil man ihm gesagt habe, „daß derselbe friedensstörend sein könne“; dennoch müsse das „Prinzip der Gleichberechtigung der Landesvolkssprachen gewahrt“ bleiben. Der Landeshauptmann erklärte sodann dies zur „Notiz zu nehmen“. Weitere Debattenbeiträge von Slomseg sind nicht registriert.²²

Die zweite bischöfliche Stellungnahme in Sachen Adressen an Seine Majestät ergab sich, als der Steiermärkische Landtag zur Beratung über das von Franz Josef am 20. September 1865 erlassene Sistierungspatent (der Februarverfassung von 1861) mit gleichzeitiger Betrauung der Regierung für die „unaufschiebbaren Maßnahmen... welche das volkswirtschaftliche und finanzielle Interesse des Reiches erheischt“ zusammentrat. Das Sistierungspatent erregte in der ganzen Monarchie Mißfallen, zumal das Februarpatent seinerzeit als „angelobt“ und „unverbrüchlich“ zu befolgen verkündet worden war. Wenige Monate vor dem Beginn des Krieges mit Preußen, in weitgehender außenpolitischer Isolierung und im Zeichen des fortwährenden Konfliktes mit Ungarn, zu schweigen mit den übrigen Völkern, war damit ein innenpolitisch gefährlicher Verfassungskonflikt schon im Vorfeld des Ausgleichs von 1867 eingeleitet worden:

Am 2. Dezember 1865 - genau 17 Jahre nach der Thronbesteigung des Monarchen - forderte der Verfassungsausschuß des Steiermärkischen Landtages unter dem Titel „Wirkung des allerhöchsten Patentes vom 20. September 1865 auf das Land“ die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände. Dr. Moriz v. Kaiserfeld als Berichtserstatter brachte die Meinung des Ausschusses dahin zum Ausdruck, daß, wenn „aufgrund einer behaupteten Notwendigkeit...“ Staatsgrundgesetze sistiert werden können, alles „unsicher“ sei. Für Österreich sei ohne Notwendigkeit von der Regierung bzw. vom Kaiser eine Krise geschaffen worden. Der Landtag sei in seinem Recht „gekränkt“. Eine Revision der Verfassung sei nur durch den Reichsrat möglich, zumal der Kaiser seinerzeit gelobt habe, die Verfassung „unverbrüchlich zu befolgen und zu erhalten und gegen jeden Angriff zu verteidigen“. Daher werde der Antrag auf Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände gestellt und von 43 Landtagsmitgliedern unterstützt.²³ In der folgenden Debatte kam die allerdings nicht durchwegs einhellige Ablehnung des Patentes zum Ausdruck, als zunächst der bedeutende slowenische Abgeordnete Dr. Jakob Razlag/Cilli gegen die Mißbilligung der Adresse sprach und dies mit der Gefahr einer weiteren Dominanz Ungarns und damit Zurücksetzung der Slowenen begründete. Fürstbischof Attems erklärte ebenfalls dem Antrag auf Mißbilligung des Patentes nicht zuzustimmen: Es habe „keinen so üblen Eindruck (wie behauptet) auf die Bevölkerung gemacht, der Reichsrat sei nicht aufgehoben, sondern nur so lange sistiert, bis man das Ziel (wohl den Ausgleich mit Ungarn) erreicht habe. Man solle zuwarten, andere Landtage hätten auch nicht widersprochen, sondern sogar Dankadressen geschickt. Es sei auch fraglich, ob der Kaiser die Sistierung, die er ja erst vor 10 Wochen verkündet habe,

²¹ 1861 - 1889

²² Zu Slomseg, der schon früh für Gleichbehandlung und Verbreitung der slowenischen Sprache zunächst für die Theologen eintrat. J. O b e r s t e i n e r, Die Bischöfe von Gurk, 1824 - 1979, Klagenfurt 1980, 37 uö. Slomseg übte auf den bedeutenden späteren Fürstbischof von Gurk Valentin Wiery auch in der Sprachenfrage Einfluß.

²³ Darunter auch Ferdinand Graf Attems.

sogleich wieder zurücknehmen werde. Bei der namentlichen Abstimmung über die Adresse ergab sich eine Mehrheit von 50 Stimmen für den Mißbilligungsantrag; mit „Nein“ stimmten die beiden Fürstbischöfe von Seckau und Lavant und vier weitere Abgeordnete.

Obwohl in den sechziger Jahren die Ehegesetzgebung einen Hauptpunkt der liberalen Reformarbeit darstellte, ist in den Landtagsprotokollen hievon kaum die Rede, primär wohl dadurch erklärlich, daß das Eherecht durch das Konkordat von 1855 weithin der Kirche überlassen war, und das ABGB von 1811 nur die nicht kirchenrechtlich relevanten Ergänzungen zu bestimmen hatte, und andererseits, weil für die Ehegesetzgebung überhaupt der Reichsrat zuständig war. Allerdings gab es für eine eng mit dem Eherecht zusammenhängende administrative Maßnahme durch viele Jahre hindurch immer wieder Vorstöße von katholischer Seite, nicht aber offiziell von den Bischöfen, für den „politischen Ehekonsens“: eine früher von der Grundherrschaft und seit ihrer Beseitigung von der Gemeinde zu erteilende Bewilligung für die Eheschließung, wobei im Vordergrund die ausreichende Vermögenslage der Nupturienten stand. Der Gemeinde sollte durch „leichtfertige“ Eheschließung mittelloser, unsteter oder gar „unmoralischer“ Personen keine spätere Unterhaltspflicht entstehen. Im Steiermärkischen Landtag kam dieses Thema erstmals 1864 zur Sprache, als es um die Frage ging, ob den Gemeinden ein Einspruchsrecht gegen solche Eheschließungen zustehen solle, die „nachweisbar ohne Inanspruchnahme der Gemeindeunterstützung nicht zu bestehen vermögen“ (Sitzung vom 27. April 1864). Das Landesgesetz vom 27. August 1868 hob den politischen Ehekonsens auf, jedoch kam es in der Folgezeit mehrfach zu Versuchen, ihn in verschiedener Art wieder einzuführen, jedesmal ohne Erfolg. Die Bischöfe meldeten sich in dieser Frage nicht zu Wort.

Versucht man ein Resumee über die Tätigkeit der Bischöfe im Steiermärkischen Landtag zu ziehen, so ergibt sich wohl der Eindruck, daß sie angesichts ihrer doch regelmäßig recht langen Amtszeit wesentlich weniger als die nur auf die Dauer ihrer Rektorswürde als Virilisten berufenen Rektoren das Wort ergriffen: Attems offenbar am meisten und auch mit großer Intensität und guten Argumenten. Die Bischöfe dieser Jahrzehnte, die doch im öffentlichen Leben sehr wirkungsvoll auftraten als Glaubenskämpfer, Vereinsgründer, Kirchenerbauer, sind im Landtag fast stumm geblieben, so auch Fürstbischof Dr. Johann Baptist Zwerger²⁴. Vom Lavanter Fürstbischof Dr. Michael Napotnik²⁵ finden sich überhaupt keine Beiträge im Steiermärkischen Landtag. Der von 1892 bis 1927 regierende Fürstbischof Dr. Leopold Schuster trat - wie erwähnt - nur einmal als Referent auf. Diese Zurückhaltung der Bischöfe kann vielleicht u.a. auch damit erklärt werden, daß ihnen ihre spezielle Landtagsfunktion als Volksvertreter fremd war, daß sie der Unterstützung durch jubelndes Kirchenvolk entbehren mußten, vielleicht auch durch manche Zweifel an der eigenen Sachkenntnis. Gegen die Bischöfe gerichtete persönliche Angriffe sind aus dem Protokoll nicht festzustellen, im Gegenteil, es werden stets sehr höfliche Anreden („Seine Gnaden“ etc.) verwendet.

Es liegt nahe einen Blick auf das kirchlich besonders lange mit der Steiermark verbundene Land Kärnten zu werfen. Auch hier gab es ähnliche Fragestellungen: 1863

²⁴ 23. Juni 1824 Altrei - 14. August 1893, „Johannes Aedificator“ mit Bezug auf seine Kirchenbautätigkeit insbesondere die Herz-Jesu-Kirche in Graz, Liebmann/Amon, 439. D. Wodka, Kirche in Österreich, 337. Für ihn bedeutete die Volksschule eine „Tochter der Kirche“, er bekämpfte die Zivilehe, trat als Wortführer der österreichischen Bischöfe für die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes und seine Unfehlbarkeit als eine „Offenbarung“ ein.

²⁵ 20. September 1850, Tepina / Tepanje - 28. März 1922, Maribor.

begann auch hier die langwierige Debatte über die Abschaffung des Schul- und Kirchenpatronats, wobei im zuständigen Ausschuß der Kärntner Fürstbischof Valentin Wierý mit der höchsten Stimmenzahl zum Obmann gewählt wurde.²⁶ Auch die Frage der Verbesserung der Besoldung der Lehrerschaft und überhaupt ihrer Rechtsstellung wurde eingehend, zumal von Fürstbischof Valentin Wierý²⁷ behandelt (1866). Wierý trat außerhalb des Landtags mit umfangreichen kirchlichen Aktivitäten hervor, so z.B. mit der Förderung des 1851 vom späteren Bischof Anton Martin Slomseg gegründeten Hermargorasvereines, der für die Verbreitung kirchlicher Schriften in slowenischer Sprache eintrat.²⁸ Als Mitglied des Herrenhauses scheint Wierý sich mit staatskirchenrechtlichen Fragen sehr kämpferisch befaßt zu haben. Aber über die Tätigkeit der geistlichen Mitglieder des Herrenhauses und auch seine anderen Mitglieder müßten eigene Untersuchungen angestellt werden: Sie sind vermutlich, jedenfalls für die Bischöfe Steiermarks und Kärntens, materialreicher als Untersuchungen über ihre Landtagstätigkeit, die im ganzen gesehen wenig umfangreich erscheint, in der Steiermark ebenso wie offenbar auch in Kärnten. Dabei wären doch gerade die Landtage ein gutes Forum für kirchliche „Öffentlichkeitsarbeit“ gewesen.

²⁶ 15. Jänner 1863, stenografische Protokolle des Landtages des Herzogstums Kärnten.

²⁷ 12. Februar 1813, St. Martin b. Wolfsberg - 29. Dezember 1880, Klagenfurt. Obersteiner II. 80 ff., A. Hackl, Wierý, Bischof von Gurk, Graz 1959, Diss.

²⁸ Obersteiner 102.